

N. 2000 — 2457

[C — 2000/00736]

**17 SEPTEMBER 2000.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 augustus 2000 tot vaststelling van het model van de oproepingsbrieven voor de verkiezingen van de provincieraden en de gemeenteraden, voor de verkiezing van de districtsraden en voor de rechtstreekse verkiezing van de raden voor maatschappelijk welzijn

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 augustus 2000 tot vaststelling van het model van de oproepingsbrieven voor de verkiezingen van de provincieraden en de gemeenteraden, voor de verkiezing van de districtsraden en voor de rechtstreekse verkiezing van de raden voor maatschappelijk welzijn, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 augustus 2000 tot vaststelling van het model van de oproepingsbrieven voor de verkiezingen van de provincieraden en de gemeenteraden, voor de verkiezing van de districtsraden en voor de rechtstreekse verkiezing van de raden voor maatschappelijk welzijn.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 17 september 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE

F. 2000 — 2457

[C — 2000/00736]

**17 SEPTEMBRE 2000.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 12 août 2000 déterminant le modèle des lettres de convocation pour les élections des conseils provinciaux et communaux, pour l'élection des conseils de district et pour l'élection directe des conseils de l'aide sociale

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 12 août 2000 déterminant le modèle des lettres de convocation pour les élections des conseils provinciaux et communaux, pour l'élection des conseils de district et pour l'élection directe des conseils de l'aide sociale, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 12 août 2000 déterminant le modèle des lettres de convocation pour les élections des conseils provinciaux et communaux, pour l'élection des conseils de district et pour l'élection directe des conseils de l'aide sociale.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 17 septembre 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE

Bijlage - Annexe

MINISTERIUM DES INNERN

**12. AUGUST 2000 — Königlicher Erlaß zur Festlegung des Musters der Wahlaufforderungen für die Provinzial- und Gemeinderatswahlen, für die Distriktratswahl und für die Direktwahl der Sozialhilferäte**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, insbesondere des Artikels 5, wieder aufgenommen durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1994, und des Artikels 29, ersetzt durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindegewahlgesetzes, insbesondere des Artikels 21, ersetzt durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1994, des Artikels 86, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juni 2000, und des Artikels 94;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere des Artikels 17bis, eingefügt durch das Gesetz vom 9. August 1988, und des Artikels 27bis, eingefügt durch das Gesetz vom 9. August 1988 und abgeändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1989;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. August 1988 zur Festlegung der Modalitäten für die Wahl des Sozialhilferates in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1994;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, daß die nächsten Wahlen zur gleichzeitigen Erneuerung der Provinzialräte, der Gemeinderäte, der Distrikträte und der Sozialhilferäte für den 8. Oktober 2000 vorgesehen sind und daß die Gemeindeverwaltungen jedem Wähler rechtzeitig und spätestens fünfzehn Tage vor den Wahlen eine Wahlaufforderung zuschicken müssen; daß es folglich notwendig ist, daß die Muster der Wahlaufforderungen unverzüglich im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - § 1 - Die Wahlaufforderungen für belgische Wähler für die verschiedenen Wahlen werden auf weißem Papier gedruckt.

§ 2 - Die Wahlaufforderungen für Wähler, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, für die Gemeinderatswahlen werden auf blauem Papier gedruckt.

**Art. 2** - Bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeinderatswahlen werden die Wahlaufforderungen für belgische Wähler gemäß dem beiliegenden Muster 1 erstellt.

**Art. 3** - Für Wähler, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, werden die Wahlaufforderungen für die Gemeinderatswahlen gemäß dem beiliegenden Muster 2 erstellt.

**Art. 4** - Für die Erneuerung der Gemeinderäte in den neunzehn Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt werden die Wahlaufforderungen gemäß dem beiliegenden Muster 3 erstellt.

**Art. 5** - Bei gleichzeitigen Wahlen der Provinzialräte, Gemeinderäte und Distrikträte werden die Wahlaufforderungen, die in den in Artikel 331 § 1 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Gemeinden zu verwenden sind, gemäß dem beiliegenden Muster 4 erstellt.

**Art. 6** - Bei gleichzeitigen Wahlen der Provinzialräte, Gemeinderäte und Sozialhilferäte werden die Wahlaufforderungen, die in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren zu verwenden sind, gemäß dem beiliegenden Muster 5 erstellt.

**Art. 7** - § 1 - Im Falle einer außerordentlichen Wahl eines Gemeinderates werden die Wahlaufforderungen gemäß dem beiliegenden Muster 6 erstellt.

Dieses Muster findet Anwendung auf belgische Wähler und auf Wähler, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

§ 2 - Im Falle einer außerordentlichen Wahl eines Distriktrates werden die Wahlaufforderungen gemäß dem vorerwähnten Muster 6 erstellt, wobei die Wörter «Gemeinderates» und «Gemeinderatsmitgliedern» durch die Wörter «Distriktrates» und «Distriktratsmitgliedern» ersetzt werden.

**Art. 8** - Im Falle einer außerordentlichen Wahl eines Provinzialrates werden die Wahlaufforderungen gemäß dem beiliegenden Muster 7 erstellt.

**Art. 9** - Auf der Rückseite der Wahlaufforderungen werden der Wortlaut der Anweisungen für den Wähler (Muster I) und der Wortlaut von Artikel 147bis §§ 1 bis 4 des Wahlgesetzbuches und Artikel 9ter §§ 1 bis 4 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen angegeben.

Der Wortlaut der Anweisungen für den Wähler, Muster I, in Wahlbüros mit traditioneller Stimmabgabe liegt dem ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur als Anlage bei.

Der Wortlaut der Anweisungen für den Wähler in Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe wird durch den Ministeriellen Erlaß vom 21. August 2000 zur Festlegung der Muster der Anweisungen für den Wähler für die gleichzeitigen Wahlen der Provinzialräte, Gemeinderäte und Distrikträte und für die Direktwahl der Sozialhilferäte in den für die Anwendung eines automatisierten Wahlverfahrens bestimmten Wahlkantonen und Gemeinden festgelegt.

Die vorerwähnten Anweisungen für den Wähler und der Wortlaut von Artikel 147bis §§ 1 bis 4 auf der Rückseite der Wahlaufforderung müssen vollständig angebracht werden und für den Wähler deutlich lesbar sein.

**Art. 10** - Der Königliche Erlaß vom 5. September 1994 zur Festlegung des Musters der Wahlaufforderungen für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte wird aufgehoben.

**Art. 11** - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 12** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Nizza, den 12. August 2000

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

## MUSTER 1 — Wahlaufforderung für die gleichzeitigen Wahlen der Provinzial- und Gemeinderäte

NGBE-CODE: (1)

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL - GEMEINDE/STADT	VERWALTUNGSBEZIRK WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------

GLEICHZEITIGE WAHLEN VOM ..... ZUR ERNEUERUNG  
DES PROVINZIALRATES UND DES GEMEINDERATESWAHLGESETZ  
WAHLAUFFORDERUNG

Nr. in der Wählerliste: .....

Wir bitten Sie, am SONNTAG, dem ....., zwischen 8  
und ..... Uhr (3) mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personal-  
ausweis im nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr  
Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl

NAME, VORNAMEN, GESCHLECHT (2) UND GEGEBENENFALLS NAME DES EHEPARTNERS, HAUPTWOHNORT UND VOLLSTÄNDIGE ADRESSE
--

von ..... Provinzialratsmitgliedern (4) und ..... Gemeinderatsmitgliedern (4) vorzunehmen.

Lokal: Adresse:	Wahlbüro Nr.:
--------------------	---------------

Im Auftrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums:

Der Sekretär

Der Bürgermeister

N.B.:

1. Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den vom König festgelegten Bedingungen Anrecht auf Erstattung ihrer Fahrkosten.

2. Ab dem einunddreißigsten Tag nach dem Wahltag können die Erklärungen über die Wahlausgaben jedes Kandidaten und jene für die Wahlkampagne der Liste in der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Bezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand des Distriktes gelegen ist (Provinzialwahlen), oder in dessen Bereich die Gemeinde gelegen ist (Gemeindewahlen), während fünfzehn Tagen von allen Wählern des Distriktes (Provinzialwahlen) oder der Gemeinde (Gemeindewahlen) auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben:

- die Anweisungen für den Wähler, Muster I,
- der Wortlaut von Artikel 147bis §§ 1 bis 4 des Wahlgesetzbuches.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 12. August 2000 beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

## Fußnoten

(1) Hier den NGBE-Code mit allen Nummern angeben, damit dieser Gesellschaft die Fahrkosten der oben unter Nr. 1 erwähnten Wähler erstattet werden können, die die Linien der NGBE benutzen, um sich in die Gemeinde zu begeben, in der sie als Wähler eingetragen sind.

Provinz Antwerpen:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 098818 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provi)nz Limburg:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099323 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Ostflandern:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099626 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Westflandern:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099727 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Flämisch-Brabant:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 098919 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Wallonisch-Brabant:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099020 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Hennegau:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099121 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Lüttich:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099222 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Luxemburg:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099424 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Namur:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099525 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

(2) Vor dem Namen des Wählers ist der Vermerk "Hrn." und vor dem Namen der Wählerin der Vermerk "Fr." anzubringen.

(3) "13" oder "15" einfügen, je nachdem, ob es eine Gemeinde mit traditionellem Wahlverfahren oder mit automatisiertem Wahlverfahren betrifft.

(4) Anzahl zu wählender Mitglieder angeben.

MUSTER 2 - Wahlaufforderung für die Wahl der Gemeinderäte für Wähler, die gemäß Artikel 1bis des Gemeindewahlgesetzes in der Liste eingetragen sind (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union)

.....  
 NGBE-CODE: (1)

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL - GEMEINDE/STADT	VERWALTUNGSBEZIRK WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------

WAHL VOM ..... ZUR ERNEUERUNG DES GEMEINDERATES (2)

WAHLGESETZ

WAHLAUFFORDERUNG

Nr. in der Wählerliste: .....

Wir bitten Sie, am SONNTAG, dem ....., zwischen 8 und ..... Uhr (4) mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis im nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl

NAME, VORNAMEN, GESCHLECHT (3) UND GEGEBENENFALLS NAME DES EHEPARTNERS, HAUPTWOHNORT UND VOLLSTÄNDIGE ADRESSE
--

von ..... Gemeinderatsmitgliedern (5) vorzunehmen.

Lokal: Adresse:	Wahlbüro Nr.:
--------------------	---------------

Im Auftrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums:

Der Sekretär

Der Bürgermeister

N.B.:

1. Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den vom König festgelegten Bedingungen Anrecht auf Erstattung ihrer Fahrkosten.

2. Ab dem einunddreißigsten Tag nach dem Wahltag können die Erklärungen über die Wahlausgaben jedes Kandidaten und jene für die Wahlkampagne der Liste in der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz, in dessen Bereich die Gemeinde gelegen ist, während fünfzehn Tagen von allen Wählern der Gemeinde auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben:

- die Anweisungen für den Wähler, Muster I,
- der Wortlaut von Artikel 147bis §§ 1 bis 4 des Wahlgesetzbuches.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 12. August 2000 beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

## Fußnoten

(1) Hier den NGBE-Code mit allen Nummern angeben, damit dieser Gesellschaft die Fahrkosten der oben unter Nr. 1 erwähnten Wähler erstattet werden können, die die Linien der NGBE benutzen, um sich in die Gemeinde zu begeben, in der sie als Wähler eingetragen sind.

Provinz Antwerpen:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 098818 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Limburg:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099323 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Ostflandern:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099626 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Westflandern:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099727 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Flämisch-Brabant:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 098919 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Wallonisch-Brabant:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099020 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Hennegau:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099121 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Lüttich:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099222 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Luxemburg:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099424 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001
Provinz Namur:	NGBE-Code: 098 Nummer der Einrichtung: 099525 Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

(2) In den Gemeinden, in denen der Distriktrat direkt gewählt wird, sind die Wörter «UND DES DISTRIKTRATES» hinzuzufügen; die Anzahl zu wählender Mitglieder dieses Rates ist ebenfalls hinzuzufügen.

(3) Vor dem Namen des Wählers ist der Vermerk "Hrn." und vor dem Namen der Wählerin der Vermerk "Fr." anzubringen.

(4) "13" oder "15" einfügen, je nachdem, ob es eine Gemeinde mit traditionellem Wahlverfahren oder mit automatisiertem Wahlverfahren betrifft.

(5) Anzahl zu wählender Mitglieder angeben.

---

MUSTER 3 — *[Betrifft die neunzehn Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt - Kommt in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes nicht zur Anwendung]*

---

MUSTER 4 — *[Betrifft die gleichzeitigen Wahlen der Provinzial-, Gemeinde- und Distrikträte - Kommt in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes nicht zur Anwendung]*

---

MUSTER 5 — *[Betrifft die Randgemeinden und die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren - Kommt in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes nicht zur Anwendung]*

## MUSTER 6 — Wahlaufforderung für die Wahl eines Gemeinderates

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL - GEMEINDE/STADT	VERWALTUNGSBEZIRK WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------

WAHL VOM ..... ZUR ERNEUERUNG DES GEMEINDERATES

WAHLGESETZ

WAHLAUFFORDERUNG

Nr. in der Wählerliste: .....

Wir bitten Sie, am SONNTAG, dem ....., zwischen 8 und 13 Uhr mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis im nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl

NAME, VORNAMEN, GESCHLECHT (1) UND GEBEBENENFALLS NAME DES EHEPARTNERS, HAUPTWOHNORT UND VOLLSTÄNDIGE ADRESSE
--

von ..... Gemeinderatsmitgliedern (2) vorzunehmen.

Lokal: Adresse:	Wahlbüro Nr.:
--------------------	---------------

Im Auftrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums:

Der Sekretär

Der Bürgermeister

N.B.:

Ab dem einunddreißigsten Tag nach dem Wahltag können die Erklärungen über die Wahlausgaben jedes Kandidaten und jene für die Wahlkampagne der Liste in der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz, in dessen Bereich die Gemeinde gelegen ist, während fünfzehn Tagen von allen Wählern der Gemeinde auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben:

- die Anweisungen für den Wähler, Muster I,
- der Wortlaut von Artikel 147bis §§ 1 bis 4 des Wahlgesetzbuches.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 12. August 2000 beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Fussnoten

(1) Vor dem Namen des Wählers ist der Vermerk "Hrn." und vor dem Namen der Wählerin der Vermerk "Fr." anzubringen.

(2) Anzahl zu wählender Mitglieder angeben.

## MUSTER 7 — Wahlaufforderung für die Wahl eines Provinzialrates

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL - GEMEINDE/STADT	VERWALTUNGSBEZIRK WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------

WAHL VOM ..... ZUR ERNEUERUNG DES PROVINZIALRATES

WAHLGESETZ  
WAHLAUFFORDERUNG

Nr. in der Wählerliste: .....

Wir bitten Sie, am SONNTAG, dem ....., zwischen 8 und 13 Uhr mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis im nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl

NAME, VORNAMEN, GESCHLECHT (1) UND GEGEBENENFALLS NAME DES EHEPARTNERS, HAUPTWOHNORT UND VOLLSTÄNDIGE ADRESSE
--

von ..... Provinzialratsmitgliedern (2) vorzunehmen.

Lokal: Adresse:	Wahlbüro Nr.:
--------------------	---------------

Im Auftrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums:

Der Sekretär

Der Bürgermeister

N.B.:

Ab dem einunddreißigsten Tag nach dem Wahltag können die Erklärungen über die Wahlausgaben jedes Kandidaten und jene für die Wahlkampagne der Liste in der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Bezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand des Distriktes gelegen ist, während fünfzehn Tagen von allen Wählern des Distriktes auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben:

- die Anweisungen für den Wähler, Muster I,
- der Wortlaut von Artikel 9ter §§ 1 bis 4 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 12. August 2000 beigefügt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:  
Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Fussnoten

(1) Vor dem Namen des Wählers ist der Vermerk "Hrn." und vor dem Namen der Wählerin der Vermerk "Fr." anzubringen.

(2) Anzahl zu wählender Mitglieder angeben.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 17 september 2000.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 17 septembre 2000.

ALBERT

Van Koningswege :  
De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :  
Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE